

Deutsche Gesellschaft für das Studium britischer Kulturen

Satzung

§1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein hat den Namen „Deutsche Gesellschaft für das Studium britischer Kulturen / German Association for the Study of British Cultures“.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namen: „Deutsche Gesellschaft für das Studium britischer Kulturen e.V. / German Association for the Study of British Cultures e.V.“.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Bochum.

§2 Vereinszweck

1. Zweck der Gesellschaft ist die Förderung der Wissenschaft und der Bildung, d.h. die Förderung der wissenschaftlichen und didaktischen Beschäftigung mit den Kulturen Großbritanniens und anderen englischsprachigen Kulturen in Forschung und Lehre an Universitäten, Hochschulen, Schulen und anderen Bildungseinrichtungen. Diese Förderung wird insbesondere erreicht durch die Veranstaltung wissenschaftlicher Tagungen, die Herausgabe und Förderung wissenschaftlicher und didaktischer Veröffentlichungen, der Austausch von Forschungsergebnissen sowie die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses.
2. Die Gesellschaft arbeitet mit Einrichtungen im In- und Ausland, die gleiche Interessen vertreten, zusammen.

§3 Gemeinnützigkeit

1. Die Tätigkeit der Gesellschaft ist nicht auf Erwerb gerichtet. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich, unmittelbar und selbstlos gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.01.1953.
2. Die Gesellschaft finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge und Spenden. Etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Niemand darf durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§5 Vereinsorgane

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. Die Mitgliederversammlung (§ 8)
2. Der Vorstand (§ 9)
3. Der Beirat (§ 10).

§6 Mitgliedschaft

1. Mitglieder der Gesellschaft können Personen werden, die die Ziele der Gesellschaft unterstützen. Eine korporative Mitgliedschaft ist möglich.
2. Die Mitgliedschaft wird durch einen schriftlichen Antrag und dessen Annahme durch den Vorstand begründet.
3. Der Jahresbeitrag wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Auflösung der Gesellschaft, durch Tod, Austritt oder Ausschluss des Mitgliedes.
5. Der Austritt erfolgt zum Ablauf des Geschäftsjahres durch schriftliche Erklärung.
6. Die Austrittserklärung entbindet nicht von der Beitragspflicht für das laufende Geschäftsjahr.
7. Über Nichtaufnahme bzw. Ausschluss entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung muss gegenüber dem/der Betroffenen begründet werden. Der/die Nichtaufgenommene oder Ausgeschlossene kann innerhalb von sechs Wochen nach Zustellung des Bescheids Berufung einlegen, die der nächsten Mitgliederversammlung zur endgültigen Entscheidung vorgelegt wird; der Ausschluss oder die Nichtaufnahme erfordert eine Zweidrittelmehrheit der Mitgliederversammlung.

§7 Stimmrecht

Stimmrecht hat jedes Mitglied.

§8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet wenigstens einmal im Jahr statt. Außerdem werden Mitgliederversammlungen einberufen, wenn es das Interesse der Gesellschaft erfordert bzw. wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder es verlangt.
2. Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen. Die Einberufung muss mindestens 21 Tage vor dem ersten Versammlungstag unter Angabe der Tagesordnung, des Ortes und der Zeit durch schriftliche Einladung der Mitglieder erfolgen.
3. Geplante Satzungsänderungen sind den Mitgliedern zusammen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zuzusenden.
4. Die Mitgliederversammlung berät und beschließt über:
 - a. die Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands,
 - b. den Rechenschaftsbericht des Vorstandes,
 - c. den Finanzberichts des Schatzmeisters / der Schatzmeisterin und die Höhe des Mitgliedsbeitrages,
 - d. die Wahl von zwei KassenprüferInnen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen,
 - e. Änderungen der Satzung,
 - f. Nichtaufnahme und Ausschluss von Mitgliedern im Widerspruchsfall (vgl. § 6.7),
 - g. Ort und Thematik der Jahrestagungen der Gesellschaft,
 - h. Ziele und Aktivitäten der Gesellschaft,
 - i. die Auflösung der Gesellschaft.
5. Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des Beirats für die Dauer von zwei Jahren.
6. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Für Satzungsänderungen, Abberufung des Vorstandes sowie Auflösung der Gesellschaft ist der Beschluss einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

7. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist.
8. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in Protokollen festzuhalten, die von zwei Vorstandsmitgliedern und von einem/einer Protokollführer/in zu unterzeichnen sind. Das Beschlussprotokoll ist den Mitgliedern innerhalb von drei Monaten nach Schluss der Mitgliederversammlung zuzusenden.

§9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der 2. Vorsitzenden und dem/der Schatzmeister/in. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende. Jede/r ist einzeln zur Vertretung berechtigt.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl für die Dauer von drei Jahren gewählt. Einmalige Wiederwahl der Vorsitzenden ist möglich.
3. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstandes ergänzt sich der Vorstand bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung durch Kooptation.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte der Gesellschaft. Er erledigt alle Angelegenheiten der Gesellschaft, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
5. Bei Veränderungen im Herausbergremium (Editors) des Journal for the Study of British Cultures muss der Vorstand mit den HerausgeberInnen des Journal Einvernehmen erzielen.
6. Der Vorstand kann sich für seine Arbeit eine Geschäftsordnung geben.
7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Schriftliche Beschlussfassung ist zulässig.

§10 Beirat

1. Der Beirat unterstützt die Arbeit des Vorstandes.
2. Ihm gehören mindestens 3, höchstens 6 Personen an, die die beteiligten Gruppen (z.B. Studierende, Lehrende, ProfessorInnen) vertreten sollen.
3. In Vorstand und Beirat zusammen sollten beide Geschlechter gleichermaßen vertreten sein.

§11 Finanzkontrolle

1. Die von der Mitgliederversammlung gewählten KassenprüferInnen haben die Jahresrechnung zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht über das Ergebnis ihrer Prüfung zu erstatten.
2. Die Mitglieder des Vorstands sind den KassenprüferInnen zur Auskunft verpflichtet.

§12 Auflösung

1. Die Auflösung der Gesellschaft kann nur von der Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
2. Bei Auflösung der Gesellschaft oder Wegfall ihres bisherigen Zwecks wird das vorhandene Vermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder als steuerbegünstigt besonders anerkannte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der wissenschaftlichen Beschäftigung mit den Kulturen Großbritanniens und anderen englischsprachigen Kulturen im Sinne der Satzung übertragen.
3. Die Entscheidung hierüber wird von dem zum Zeitpunkt der Liquidation amtierenden Vorstand getroffen.

§13 Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 23.11.2001 beschlossen. Mit dem Eintrag in das Vereinsregister beim Amtsgericht ORT ist diese Satzung am DATUM in Kraft getreten.